

# Gemischte Gemeinde Iseltwald



# Kurtaxenreglement

2019

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Kurtaxenreglement**

|            |                              |
|------------|------------------------------|
| Artikel 1  | Grundsatz                    |
| Artikel 2  | Organisation                 |
| Artikel 3  | Steuerobjekt                 |
| Artikel 4  | Ansätze                      |
| Artikel 5  | Ausnahmen                    |
| Artikel 6  | Bezug (Allgemein)            |
| Artikel 7  | Bezug (Gewerbliche Anbieter) |
| Artikel 8  | Eigentum / Dauermiete        |
| Artikel 9  | Ablieferung                  |
| Artikel 10 | Veranlagung                  |
| Artikel 11 | Steuerrecht                  |
| Artikel 12 | Widerhandlungen              |
| Artikel 13 | Andere Abgaben               |
| Artikel 14 | Inkrafttreten                |

# KURTAXENREGLEMENT

Die Gemeinde Iseltwald erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuer-gesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 14 des Organisationsreglements vom 28. Juli 2008 das folgende Reglement:

|                      |   |
|----------------------|---|
| Grundsatz            | <p><b>Art. 1</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gemeinde Iseltwald erhebt eine Kurtaxe.</li><li>2 Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.</li><li>3 Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</li></ol>      |
| Organisation Kurtaxe | <p><b>Art. 2</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Bönigen-Iseltwald Tourismus vollzieht dieses Reglement.</li><li>2 Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.</li><li>3 Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.</li><li>4 Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.</li></ol> |
| Steuerobjekt         | <p><b>Art. 3</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Iseltwald übernachten.</li><li>2 Grundeigentum in Iseltwald befreit nicht von der Kurtaxe.</li></ol>  |
| Ansätze              | <p><b>Art. 4</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung Fr. 1.50 bis Fr. 2.50</li><li>2 Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt Fr. 75.00 bis Fr. 300.00</li><li>3 Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.</li></ol>  |
| Ausnahmen            | <p><b>Art. 5</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1 Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Iseltwald unentgeltlich übernachten,</li><li>b) Kinder unter 16 Jahren,</li></ol></li></ol>   |

- c) Wochen- und Kurzaufenthalter,
  - d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
  - e) Patientinnen und Patienten in Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen
  - f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
  - g) Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind
  - h) Personen, die sich infolge von Arbeitsaufträgen im Gebiet der Gemeinde Iseltwald aufhalten.
- 2 Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 6**

Bezug  
1. Allgemeines

- 1 Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.
- 2 Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.
- 3 Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

### **Art. 7**

2. Gewerbliche  
Anbieter

- 1 Gewerbliche Anbieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.
- 2 Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.
- 3 Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

### **Art. 8**

3. Eigentum /  
Dauermiete

- 1 Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen, die ihr Objekt selber nutzen, wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.
- 2 Sofern sie das Objekt nicht selber nutzen, gelten sie als gewerbliche Anbieter gemäss Artikel 7.
- 3 Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:
  - a) Verwandte in gerader Linie,
  - b) Voll- und halbblütige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder,
  - c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 genannten Personen im gleichen Haushalt leben sowie
  - d) weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.
- 4 Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

- 5 Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation.
- 6 Alle Personen gemäss Absatz 1 haften für die Jahrespauschale solidarisch.

**Art. 9**

- Ablieferung
- 1 Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen
    - a) gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
    - b) innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.
  - 2 Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

**Art. 10**

- Veranlagung
- 1 Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemässen Ermessen fest.
  - 2 Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

**Art. 11**

- Steuerrecht
- 1 Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
  - 2 Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.

**Art. 12**

- Widerhandlungen
- 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden.
  - 2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.
  - 3 Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

**Art. 13**

- Andere Abgaben
- 1 Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

**Art. 14**

- Inkrafttreten
- 1 Das Kurtaxenreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 05. Oktober 2017.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Iseltwald am 20. Februar 2019 beschlossen.

Iseltwald, den 18. März 2019

### **Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:            Der Sekretär i.V.:

Peter Rubi                Heinz Moor

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Kurtaxenreglement in Anwendung von Art. 14 GG und Art. 10a OgR während 30 Tagen vom 21. März 2019 bis 20. April 2019 unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Es wurde kein Referendum eingereicht.

Iseltwald, 20. Mai 2019

Der Sekretär i.V.:

Heinz Moor